

Aufklärungspflicht gegenüber Patient*innen in der Kinder und Jugendlichen-Psychotherapie

BRIGITTE THÜRINGER-DÜLSEN

Aufklärung über und Einwilligung in die psychotherapeutische Behandlung

Grundsätzliches

- Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist rechtlich geschützt, sodass jede (psychotherapeutische) Behandlung dessen Einwilligung benötigt.
- Nur durch eine angemessene Aufklärung kann die Patient*in selbstbestimmt eine informierte Zustimmung (informed consent) geben.

Rechtliche Grundlagen zur Aufklärungspflicht

Berufsordnung der LPK-BW §

und

Patientenrechtegesetz §§ 630 a-h BGB

- <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/berufsrecht/lpk-bw-aufklaerungspflicht-gegenuber-patientinnen-und-patienten.pdf>
- https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/08/bptk_praxis-info_patientenrechte_.pdf

Berufsordnung § 6 Aufklärungspflicht

„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt...“

ergo

Keine Behandlung ohne Einwilligung, keine Einwilligung ohne Aufklärung

Berufsordnung § 6 Aufklärungspflicht

„...Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten diesbezügliche Änderung im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient entsprechend aufzuklären.“

Wann muss aufgeklärt werden?

Bereits in der ersten Sitzung mit den Patient*innen, da diese medizinrechtlich als Behandlungsbeginn gilt. Zumindest Aufklärung über die Stunde betreffende psychotherapeutische Interventionen (Diagnostik, Indikationsstellung...). Weitere Aufklärung sukzessiv mit dem Fortschritt des Behandlungsprozesses.

Berufsordnung § 6 Aufklärungspflicht

Wer muss wie mündlich aufgeklärt werden?

- Jede Patient*In ihrem Entwicklungsstand, ihrer „Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit“ entsprechend.
- Bei minderjährigen Patient*Innen, die noch nicht einsichts- und einwilligungsfähig sind, immer auch die Eltern (gemeinsames Sorgerecht = Aufklärung beider Eltern).
 - Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit Immer selbst abklären und dokumentieren.

Berufsordnung § 6 Aufklärungspflicht

Warum Aufklärung mündlich? – Geht nicht auch schriftlich?

- Mündlich, damit Patient*innen (und ggf. Eltern) die Möglichkeit bekommen Verständnis- und Rückfragen zu stellen
- Schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Punkte der mündlichen Aufklärung ist nicht gesetzlich verpflichtend, aber dringend zu empfehlen (Therapeut*in trägt die Beweislast dass mündliche Aufklärung erfolgt ist).
- Deshalb Aufklärung von Patient*in unterschreiben lassen und ihr ein Exemplar aushändigen
 - Zudem PTV 10 Infoblatt Patient*in nach der ersten Sprechstunde aushändigen

Über welche Inhalte muss die Therapeut*In aufklären?

Laut Patientenrechtegesetz:

- § 630e Abs. 1 S.1,2 BGB:

„Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.“ (= therapeutische Aufklärung)

- § 630e Abs. 1 S.1,3 BGB:

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“ (= wirtschaftliche Aufklärung)

- Ungeachtet der therapeutischen Aufklärung müssen bei privatversicherten Patient*Innen die Sorgeberechtigten über die wirtschaftlichen Folgen der Behandlungsmaßnahmen informiert werden und ihre Einwilligung zum Abschluss des Behandlungsvertrages geben, da ansonsten der Honoraranspruch untergehen kann.

Über welche Inhalte muss die Therapeut*In aufklären?

Laut Berufsordnung der PtK Baden-Württemberg § 6

-
- „Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über Behandlungsalternativen.“
 - „Die Aufklärung der Patientin oder des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare müssen schriftlich erfolgen.“
 - „In Institutionen arbeitende Psychotherapeut*Innen haben ihre Patient*Innen zudem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen zu informieren. Gleiches gilt, falls Psychotherapeut*Innen im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden“.

Konsequenzen aufgrund fehlender oder ungenügender Aufklärung laut Patientenrechtegesetz:

- Eine Aufklärungspflicht (für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen) ist im [Behandlungsvertrag § 630e BGB](#) zivilrechtlich verankert.
- Eine Verletzung dieser zivilrechtlichen Aufklärungspflicht [kann in Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch der Patient*innen münden](#), sofern diese darlegen und beweisen können, dass sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht in die medizinische Maßnahme eingewilligt hätten.

Konsequenzen aufgrund fehlender oder ungenügender Aufklärung laut der Berufsordnung der LPK-BW :

- Gemäß §§ 10 Nr. 14,31 Heilberufe-Kammergesetz gilt die Berufsordnung für alle Kammermitglieder als verbindlich anzuwendendes Recht.
- Die Kammer hat die Aufgabe, die Berufsaufsicht über die Kammermitglieder auszuüben und über die berufsrechtskonforme Berufsausübung zu wachen. Verstöße gegen die Berufsordnung verfolgt die Kammer in einem internen Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Berufsrecht - eine Herausforderung von Fällen und Fallen in der Kinder - und Jugendlichen - Psychotherapie

- Broschüre mit fachlicher und rechtlicher Ausarbeitung von Fallvignetten bezüglich mannigfaltiger Rechtsfragen

<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/berufsrecht/rechtsfragen-in-der-kj-psychotherapie-2023-final.pdf>